

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1976

Nummer 37

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	6. 7. 1976	Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV)	250

Anlage 2

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Formblattes nach § 2 EKHV
Lizenzen eingetragen.

- ① Die Erhebung ist straßenweise vorzunehmen, hierbei ist die Straße in Abschnitte zu (liniendem Erhebungabschnitt) unterteilt. Die Länge des Erhebungabschnittes ist so zu wählen, daß sie die gesamte Straße, jedoch in der Regel nicht mehr als etwa 500 m umfaßt. Für jeden Erhebungabschnitt ist ein gesondertes Formblatt nach der Anlage der Verordnung zu verwenden, die Formblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Wird die Verarbeitung mehrerer Formblätter für einen einzigen Erhebungabschnitt erforderlich, ist das in der Zeile Folgezahl durch fortlaufende Nummerierung auszugeben; die Ertragnungen nachz. Nr. 1 bis 6 dieser Erläuterungen sind auf dem Folgeblatt zu wiederholen.

② Aus datenverarbeitungstechnischen Gründen sind Ziffern rechtsbindig einzutragen; dies gilt auch für die Eintrahung von Ziffern an allen übrigen Stellen des Formblattes.

③ Die Postleitzahl ist immer vierstellig anzugeben.

④ Die im Erhebungsbereich liegenden Straßen des Kehrbereichs sind fortlaufend zu nummerieren. Entsprechendes gilt auch für die Erhebungabschnitte jeder Straße.

⑤ Die geographische Lage des Erhebungabschnittes ist durch die Lage des Mittelpunktes der kritischen Verbindungslinie zwischen den Enden des Erhebungabschnittes im Caut-Kriteriumskontinuumsystem zu kennzeichnen; die Höhenlage des Mittelpunktes ist in Meter über Normalnull (NN) anzugeben.

⑥ Die geographische Lage des Erhebungabschnittes im Verhältnis zur Nord-Süd-Richtung ist, im Verhältnis von der Nordseite, im 17th-Zeigerlinien im Winkelgradmaß (Afgradi) zu kennzeichnen.

⑦ Ein Gebäude an der Linie dieser Verordnung ist, wenn selbstständig benutzbare, durch eine Hausrnummer ausgewiesen oder mit einem Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unverbundenen Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Putzereichen u. a.

Ist die Hausnummer noch durch Buchstaben gekennzeichnet, ist der Buchstabe in der letzten Spalte des Feldes 11

- ④ Als Geschoss gilt jedes über dem Keller liegende Stockwerk. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn die Schornsteinschlüsse liegen. Von Flügel des Dachgeschosses bis zur Schornsteinschlüsse werden die angefangene 5,0 m als Stockwerk gerechnet. Restlinien bis zu einem Meier bleiben außer Acht. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sie nicht nach Stockwerken benachteiligt. Gleichzeitig zu einem Gebäudeflügel werden mit unterschiedlichen Maßen.

① Einzutragen ist die Zahl der Schornsteine, an die Feuerstelle jedes Bauwerks, das eine Feuerungsanlage entwalt, eine gesonderte Zelle zu verwenden.

- ④ Für jede Feuerungsanlage ist eine gesonderte Zeile zu verwenden, dies gilt auch, wenn mehrere Feuerungsanlagen gleicher Brennnummer in einem Gebäude oder in Bauwerken gleicher Hausnummer betrieben werden.
 - ⑤ Es ist die Einheit anzutreuen, in der die Heizungsanlage (Feld 14) eingetragen worden ist.

② Hierunter fallen auch Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime sowie Gebäude, die über den Tages- und Jahresablauf ähnlich hebeirt werden.

- ② Hierunter fallen auch Bürogebäude, Schulen, Kindergarten und Gebäude, die über den Tages- und Jahresablauf ähnlich bebaut werden.
 - ③ Hierunter fallen insbesondere Gebäude, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen.
 - ④ Hierunter fallen Gebäude, die nicht reguliert werden, sondern von den zuständigen Behörden, z. B. der Versammlungsgesetze, kontrolliert werden.

Bezirksschornsteinfegermeister

Landesanstalt für Immissions- und Bodenutzungsschutz

erstellt: _____ (Ort, Datum, Name)

geprüft: _____ (Datum, Name)

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.